

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

**SATZUNG ÜBER DIE ENTSORGUNG  
VON ERDE UND ERDAUSHUB  
AUF DER ERDDEPONIE BÄRENTAL,  
VILLINGEN-SCHWENNINGEN**

Aufgrund

- von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. v. 09.11.2010 (GBl. S. 793,962),
- den §§ 13, 15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) i. d. F. v. 11.08.2010, (BGBl. S. 1163),
- von § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 4, § 8 und § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes BW (LAbfG) i. d. F. v. 17.12.2009 (GBl. S. 802),
- von § 2, § 13 u. 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) i. d. F. v. 04.05.2009 (GBl. S. 185),
- der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung -DepV-) i. d. F. vom 26.11.2010 (BGBl. S. 1643),
- der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Schwarzwald-Baar und der Stadt Villingen-Schwenningen über die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub vom 24.02.2010

hat der Gemeinderat am 15.12.2010 folgende Satzung über die Entsorgung von Erdaushub beschlossen:

*I. Allgemeine Bestimmungen*

**§ 1 Grundlagen**

1. Die Stadt Villingen-Schwenningen betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Schwarzwald-Baar vom 24.02.2010 die Erddeponie Bärental als öffentliche Einrichtung.
2. Besondere Bedingungen zur Benutzung der Erddeponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung für die Erddeponie Bärental geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

**§ 2 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht**

1. Erdaushub ist Abfall zur Verwertung oder Abfall zur Beseitigung, dessen sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss, wenn seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist.
2. Die Stadt entsorgt nur unbelasteten Erdaushub gemäß der Benutzungsordnung. Sämtliche Verunreinigungen wie Straßenaufbruchmaterial oder Bauschutt sind vor der Deposition auszusortieren.
3. Die Stadt Villingen-Schwenningen ist berechtigt, Verunreinigungen beseitigen zu lassen. Die Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

## *II. Betrieb der Erddeponien*

### **§ 3 Betrieb**

1. Die Stadt Villingen-Schwenningen betreibt die zur Entsorgung erforderlichen Anlagen und stellt diese den in ihr wohnenden Einwohnern und Unternehmen vorrangig zur Verfügung. Ausnahmsweise können auswärtige Personen und Unternehmen im Einzelfall nach Maßgabe des Betreibers anliefern.
2. Die Stadt ist berechtigt, zur Sicherstellung der Entsorgung mit anderen Kommunen oder zugelassenen Deponien zusammenzuarbeiten.
3. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeit auf der Entsorgungsanlage infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder wegen Umständen, auf die die Stadt keinen Einfluss hat, steht den Selbstanlieferern und Beauftragten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadenersatz zu.

### **§ 4 Anlieferung**

1. Erde bzw. Erdaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Besondere Bedingungen zur Benutzung der Erddeponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung für die Erddeponie Bärenthal geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.
2. Der Betreiber ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.
3. Die Öffnungszeiten der Deponien sowie die Regelungen, in welcher Weise die öffentliche Einrichtung genutzt werden kann, sind in der Benutzungsordnung geregelt, die öffentlich bekannt gemacht wird.

### **§ 5 Auskunfts- und Nachweispflicht**

1. Die Selbstanlieferer und die Beauftragten sind zur Abgabe einer schriftlichen Anlieferungserklärung verpflichtet. Hierbei sind Angaben über die Art, Beschaffenheit, Herkunft und Menge des Erdaushubs zu erteilen. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu geben, welche die Entsorgung betreffen und zur Gebührenerhebung erforderlich sind. Die Erklärung ist mit der ersten Fuhre dem Deponiepersonal vorzulegen. Bei Fehlen der schriftlichen Anlieferungserklärung wird die Annahme des Erdaushubs zurückgewiesen.
2. In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um Stoffe handelt, die von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können die Abfälle zurückgewiesen werden.
3. Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch für den Auftraggeber.

## § 6 Eigentumsübergang

Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Stadt über. Im Erdaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

## § 7 Haftung

1. Die Benutzer, der von der Stadt betriebenen Entsorgungsanlage, haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
2. Die Stadt haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

### *III. Gebührenerhebung*

## § 8 Benutzungsgebühr

1. Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes eine Benutzungsgebühr.
2. Mit Entrichtung der Benutzungsgebühr sind alle aus dem ordentlichen Betrieb der Deponie entstandenen Kosten abgegolten.
3. Nicht in der Gebühr enthalten sind Aufwendungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung oder aber durch Entfernung unerlaubter Ablagerungen entstanden sind.
4. Kosten für die Entfernung von unerlaubten Ablagerungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.
5. Für die Annahme des unbelasteten Erdaushubs werden folgende Gebühren entsprechend der Ladekapazität berechnet:

bis 2,0 cbm	das entspricht einer Anlieferung mit: Kleintransportern, Pkw- und Traktoranhängern, Kombiwagen und Kleinlastwagen bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht	14,90 €
4,5 cbm	Lkw ´s mit 2 Achsen bis 16 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Lkw-Anhänger mit 2 Achsen	30,10 €
7,0 cbm	Lkw ´s mit 3 Achsen bis 24 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Lkw-Anhänger mit 3 Achsen	45,50 €
11 cbm	Lkw ´s mit 4 Achsen bis 32 t zulässigem Gesamtgewicht	67,10 €
15 cbm	Sattelaufliieger	87,80 €

Die Festlegung der Massen erfolgt, außer bei Kleinmengen bis 2,0 cbm, nach der Anzahl der LKW-Achsen.

6. Die Erfassung der angelieferten Erdmassen erfolgt durch das Deponiepersonal mittels Handheldgeräten. Die so erfassten Erdmassen werden vom Grünflächen- und Umweltamt nach den in Ziffer 5 festgelegten Gebühren abgerechnet.
7. Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, wird zu der genannten Gebühr ein Zuschlag in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

### **§ 9 Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner der Stadt und damit zur Zahlung verpflichtet, ist grundsätzlich der Transporteur. Handelt der Transporteur im Auftrag eines Dritten als dessen Vertreter, so ist der Auftraggeber zahlungspflichtiger Gebührenschuldner; die Gebührenerhebung erfolgt in diesem Fall direkt an den Auftraggeber. Bei mangelnder Vertretungsmacht des Transporteurs haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 177 – 179 BGB) und hat dementsprechend die Zahlung zu leisten.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

### **§ 10 Schätzung**

1. Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Deponiegebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Bei der Schätzung werden alle, für eine richtige Festsetzung der Benutzungsgebühr bekannten Umstände, berücksichtigt.
2. Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

### **§ 11 Festsetzung, Entstehung der Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
2. Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid der Stadt festgesetzt.
3. Die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt.
4. Die Stadt kann Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

#### *IV. Schlussbestimmungen*

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Vorschriften über die Grundlagen nach § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt
  2. entgegen § 2 Abs. 2 verunreinigte Erde anliefert.
2. Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Auskunftspflicht-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 5 nicht nachkommt
2. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung Erdaushub, der außerhalb des Einzugsbereichs der Stadt angefallen ist, auf dem Gelände der Entsorgungsanlage anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.
3. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

### **§ 13 Deponieverbot**

1. Wer als Auftraggeber oder Transporteur von Erdaushub in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen die Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
2. Abs. 1 gilt für Auftraggeber oder Transporteure, die
  1. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 5 nicht nachkommen
  2. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2011 in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.12.2010

Dr. Rupert Kubon  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.